



SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19 FÜR DEN WOHNBEREICH

VERSION 13. MAI 2020

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Bewohnerschaft. Damit dies gelingt, nehmen Betreuungsinstitutionen eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Schutz von vulnerablen Bewohnenden und Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen.
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Bewohnenden und der Mitarbeitenden.
- Einhaltung der Hygienemassnahmen.
- Aufrechterhaltung eines möglichst grossen Anteiles des Dienstleistungsangebotes.

Gesetzliche Grundlagen: COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Wohnbetriebes muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Wohnbetrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen soll möglichst vermieden werden.
2. Mitarbeitende und Bewohnende halten 2 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.



7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Händehygiene

Händehygienestationen	Die Bewohnenden und Mitarbeitenden desinfizieren sich beim Eintritt ins Gebäude an den Desinfektionsmittelspendern die Hände.
Hände waschen	Alle Personen im Wohnbetrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Unnötiges Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.

Distanz halten / weitere Massnahmen

Distanz von 2 Metern zwischen Personen gewährleisten	Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern zwischen Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren (beispielsweise Treppen).
Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Metern	Mit trennenden Elementen arbeiten (z.B. Plexiglas). Mit Schutzartikeln arbeiten (z.B. Mundschutz, Handschuhe).
Besucher	Personen, die nicht direkt in die Aktivitäten des Wohnbetriebes involviert sind, betreten das Areal nicht. Es sind somit keine externen Besucher zugelassen.
Besuche im persönlichen Zimmer	Es sind maximal zwei Personen pro Bewohnerzimmer zugelassen. Dies unter Einhaltung der Abstandsregeln.
Gemeinschaftsnasszellen / Duschkabinen und Toiletten	Die Duschkabinen und Toiletten werden wo möglich personalisiert (Bewohnende A, B, und C benutzen Toilette 1 etc.). Die Bewohnenden wie auch Mitarbeitenden sind angehalten, die ihnen zugewiesenen Kabinen zu benutzen.



Gemeinschaftsküchen	<p>Die Gemeinschaftsküche stehen den Bewohnenden bis auf weiteres nicht zur Verfügung, sofern ein vollständiges, gebuchtes Verpflegungsangebot vorhanden ist.</p> <p>Die Gemeinschaftsküchen stehen den Bewohnenden unter Einhaltung der Abstandsregeln zur Verfügung, sofern kein vollständiges Verpflegungsangebot gebucht ist.</p>
Personalräume	<p>In Aufenthalts- und Pausenräumen für das Personal wird die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4m² limitiert. Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert.</p> <p>Der Abstand von 2 Metern muss eingehalten werden.</p>
Gesichtsmasken	<p>Um Situationen zu begegnen, in welchen der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, oder aus sonstigen Gründen, können beim Betreuungsteam Gesichtsmasken bezogen werden.</p>
<h2>Reinigung</h2>	
<p>Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.</p>	
Lüften / Luftzirkulation unbedingt gewährleisten	<p>Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in sämtlichen öffentlichen Räumen. Das Lüften erfolgt zeitgleich mit den Desinfektionsrundgängen. Die Bewohnenden werden auf eine regelmässige Lüftung der eigenen Räumlichkeiten hingewiesen.</p>
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	<p>Oberflächen und Gegenstände (z.B. Sitzgruppen, Boden, Tische, Stühle usw. werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.</p> <p>Die Bewohnerzimmer werden wöchentlich gereinigt und desinfiziert.</p>
Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden regelmässig reinigen	<p>Türgriffe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen, verwendete Küchengeräte, und anderes Arbeitsmaterial, welches von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1x täglich – fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.</p>
Schlüssel und Badges	<p>Schlüssel oder Badges der Bewohnenden werden bei der Abgabe und bei der Entgegennahme desinfiziert.</p>



Regelmässige Reinigungen	<p>WC-Anlagen werden täglich gereinigt und desinfiziert. Es findet mindestens ein zweiter Desinfektionsrundgang statt. Es wird ein Reinigungsprotokoll geführt.</p> <p>Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einwegtücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.</p>
Abfall	<p>Die Mitarbeitenden tragen Handschuhe im Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche. Die Handschuhe werden sofort nach Gebrauch entsorgt. Die Mitarbeitenden reinigen nach dem Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche gründlich die Hände.</p> <p>Offene Abfalleimer werden nach Möglichkeit entfernt oder durch geschlossene Abfalleimer ersetzt. Die öffentlich zugänglichen Abfalleimer werden täglich geleert.</p>

Besonders gefährdete Personen

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen. Besonders gefährdete Personen bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 geregelt.

Besonders gefährdete Personen schützen	<p>Besonders gefährdete Personen gemäss Art. 10b Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) stehen nicht im direkten Kontakt mit den Bewohnenden.</p> <p>Der Betrieb berücksichtigt, dass Risikogruppen einen besonderen Schutz bedürfen.</p> <p>Vulnerable Bewohnende und Mitarbeitende können auch erwachsene Personen unter 65 Jahren sein, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bluthochdruck- Chronische Atemwegserkrankungen- Diabetes- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen- Herz-Kreislauf-Erkrankungen- Krebs
--	--



COVID-19 erkrankte am Arbeitsplatz

Schutz vor Infektion

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen nach telefonischem Kontakt mit dem Hausarzt.

COVID-19 erkrankte Bewohnende

Was passiert mit erkrankten Bewohnenden?

Bei Krankheitssymptomen werden Bewohnende, sofern möglich, nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen nach telefonischem Kontakt mit dem persönlichen Hausarzt.

Bei Bewohnenden, welche nicht nach Hause zurückkehren können, ist das weitere Vorgehen mit einem Arzt abzuklären: Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Person innerhalb der Institution isoliert. Eine Kontakt- und Tröpfchenisolation ist empfohlen: www.swissnoso.ch. Das Betreuungs- und Begleitpersonal soll eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Besondere Arbeitssituationen

Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP-Masken) werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt (bei Mangel an Schutzmasken dürfen diese auch 8 Stunden getragen werden). Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

Einweghandschuhe werden nach beenden der jeweiligen Arbeit gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

Der Betrieb verzichtet auf gemeinsam benutzte Utensilien (z. B. Tischgewürze, Besteckkörbe) oder reinigt diese nach jedem Gast.

Der Betrieb verzichtet möglichst auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z. B. Zeitschriften, Magazine, Spiele oder Snacks).



Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 2 Metern) gelten auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Mitarbeitenden.

Der Betrieb informiert im Eingangsbereich der Gebäude über die aktuellen Schutzmassnahmen gemäss BAG.

Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und den sicheren Umgang mit den Bewohnenden.

Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.

Die Mitarbeitenden werden in dem fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel geschult, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem, den Bodenbelag bei Händedesinfektionsmittel-Stationen abzudecken.

Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb.

Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt. Der Wohnbetrieb achtet auf genügenden Vorrat.

Der Wohnbetrieb stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt diese nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken), Gesichtsvisiere und Handschuhe an.



<p>Soweit möglich, erhalten gemäss Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders gefährdete Mitarbeitende nur Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zugewiesen. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung gestellt wird. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).</p>
<p>Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Vorgesetzten zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören.</p>
<p>Die Abklärung, ob Mitarbeitende besonders gefährdet sind, finden durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt.</p>
<p>Der Betrieb lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.</p>
<p>Die Betriebsleitung überprüft die Umsetzung der Massnahmen.</p>



Bewohnende

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Zum Schutz von besonders gefährdeten Personen im Wohnbereich gibt es zusätzliche Empfehlungen zu denjenigen der Kampagne «So schützen wir uns» (www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns).

Neueintritte	Neueintritte mit vorangehendem, ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz von zwei Wochen werden ohne weitergehende Massnahmen aufgenommen. Alle anderen Neueintritte haben eine Selbstisolation von 10 Tagen anzutreten. Weitere Details: www.bag-coronavirus.ch
Wiedereintritt nach längerer Zeit zu Hause	Sofern der Aufenthalt innerhalb der Schweiz stattgefunden hat, sind keine weiteren Massnahmen einzuhalten.
Wochenend-Abwesenheiten	Sofern der Aufenthalt innerhalb der Schweiz stattgefunden hat, sind keine weiteren Massnahmen einzuhalten.
Händehygienestationen	Die Bewohnenden desinfizieren sich beim Eintritt ins Gebäude an den Desinfektionsmittelspendern die Hände.
Hände waschen	Alle Personen im Wohnbetrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife.
Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Unnötiges Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.
Distanz von 2 Metern zwischen Personen gewährleisten	Bewohnende halten 2 Metern Abstand zueinander.
Aufenthaltsräume	In Aufenthaltsräumen wird die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4m ² limitiert. Der Abstand von 2 Meter muss eingehalten werden.
Verpflegungsbereich / Mensa	Die Regeln der jeweiligen Verpflegungsbetriebe sind einzuhalten. (Platzierung, Abstände an Tischen etc.)
Besucher	Es sind somit keine externen Besucher zugelassen.
Besuche unter den Bewohnenden im persönlichen Zimmer	Es sind maximal zwei Personen pro Bewohnerzimmer zugelassen. Dies unter Einhaltung der Abstandsregeln.



Gemeinschaftsnasszellen / Duschkabinen und Toiletten	Die Duschkabinen und Toiletten werden wo möglich personalisiert (Bewohnende A, B, und C benutzen Toilette 1 etc.). Die Bewohnenden sind angehalten, die ihnen zugewiesenen Kabinen zu benutzen.
Gemeinschaftsküchen	Die Gemeinschaftsküche stehen den Bewohnenden bis auf weiteres nicht zur Verfügung, sofern ein vollständiges, gebuchtes Verpflegungsangebot vorhanden ist. Die Gemeinschaftsküchen stehen den Bewohnenden unter Einhaltung der Abstandsregeln zur Verfügung, sofern kein vollständiges Verpflegungsangebot gebucht ist.
Gesichtsmasken	Der Wohnbetrieb stellt den Bewohnenden Schutzmasken zur Verfügung, sofern diese Krankheitssymptome aufweisen. Für den allgemeinen, persönlichen Bedarf haben die Bewohnenden selber Schutzmasken zu beschaffen.
Lüften / Luftzirkulation unbedingt gewährleisten	Die Bewohnenden sorgen für eine regelmässige Lüftung in den Bewohnerzimmern.
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Die Bewohnerzimmer werden wöchentlich gereinigt und desinfiziert.
Was passiert mit erkrankten Bewohnenden?	Bei Krankheitssymptomen werden Bewohnende, sofern möglich, nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbst-Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen nach telefonischem Kontakt mit dem persönlichen Hausarzt. Bei Bewohnenden, welche nicht nach Hause zurückkehren können, ist das weitere Vorgehen mit einem Arzt abzuklären: Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Person innerhalb der Institution isoliert.



Schutzkonzept Wohnbereich

Abschluss

Hiermit bestätigt die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter über die untenstehenden Themen informiert und über das geforderte Vorgehen instruiert worden zu sein.

Ziele

Grundregeln

Händehygiene

Distanz halten / weitere Massnahmen

Reinigung

Besonders gefährdete Personen

COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Besondere Arbeitssituationen

Information

Management

Wohnbetrieb:

Datum:

Name Vorname, Mitarbeiter / Mitarbeiterin:

Unterschrift: